# **BETREUUNGSVEREINBARUNG**

(gültig ab 01.08.2024)

# ÜBER DIE BETREUUNG VON SCHULKINDERN

#### zwischen

der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lahn-Dill e. V. / AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH [im Folgenden Arbeiterwohlfahrt genannt], vertreten durch den Vorstand / die Geschäftsführung

und

den gesetzlichen Vertretern des aufzunehmenden Kindes [Erziehungsberechtigte]



AWO KREISVERBAND LAHN-DILL e. V.

Walkmühlenweg 5 35745 Herborn

Tel.: 0 2772 95 96-0 Fax: 0 2772 9596-30

E-Mail: kijufa@awo-lahn-dill.de

www.awo-lahn-dill.de

Mo, Mi: 08:00 - 14:00 Uhr I Di, Do: 08:00 - 16:00 Uhr I Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 02772-9596-32 | Fax: 02772-9596-30

# § 1 Zeiten und Örtlichkeit der Betreuung

- [1] Die Arbeiterwohlfahrt stellt sicher, dass Ihr Kind werktäglich [Montag bis Freitag] im Rahmen der von Ihnen gewählten Modulzeiten betreut wird. Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Schule statt.
- [2] Für die Sicherstellung der Betreuung beschäftigt die Arbeiterwohlfahrt entsprechendes Personal. Dem Betreuungspersonal ist es gestattet, mit den betreuten Kindern fußläufig erreichbare Spielplätze oder vergleichbare kindgerechte Örtlichkeiten aufzusuchen oder Spaziergänge zu unternehmen.
- [3] In Bezug auf die Ferienbetreuungszeiten ist § 8 zu beachten.
- [4] An bis zu 2 Tagen pro Schuljahr kann das Betreuungsangebot aufgrund von Fortbildungen oder internen Veranstaltungen geschlossen bleiben.
- [5] An Tagen mit besonderem Angebot der Schule oder Ausfall des Unterrichtes, wie pädagogische Tage, Bundesjugendspielen, Wanderwochen und Schulausflügen wird die Betreuung ab einer Teilnahme von mindestens 10 % bei Einrichtungen mit mindestens 20 angemeldeten Kindern oder mindestens 2 Kindern für Einrichtungen mit unter 20 angemeldeten Kindern geöffnet.
- [6] Muss der Schulbetrieb aufgrund höherer Gewalt eingestellt werden, findet das Betreuungsangebot nicht statt.

## § 2 Laufzeit und Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- [1] Diese Betreuungsvereinbarung gilt für die Dauer eines Schulhalbjahres und verlängert sich jeweils um ein Schulhalbjahr, wenn sie nicht spätestens 4 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres gekündigt wird.
- [2] Das erste Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt am 01. August und endet am 31. Januar. Das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt am 01. Februar und endet am 31. Juli.
- [3] Die Betreuungsvereinbarung endet automatisch zum Ende des Schuljahres, in welchem das betreute Kind die vierte Grundschulklasse beendet.
- [4] Die ordentliche Kündigung dieser Betreuungsvereinbarung ist in Schriftform an die AWO Lahn-Dill, Walkmühlenweg 5, 35745 Herborn oder auch per E-Mail an kijufa@awo-lahn-dill.de zu richten. Eine ordentliche Kündigung ist jeweils bis zu 4 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres möglich.
- [5] Der Widerruf dieser Betreuungsvereinbarung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen möglich. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Datum des Vertragsschlusses. § 355 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.
- [6] Die Arbeiterwohlfahrt ist zur außerordentlichen Kündigung dieser Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein solcher liegt dann vor, wenn sich der Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten mit der Beitragszahlung mehr als zwei Monate in Verzug befinden oder wenn durch das Verhalten des Kindes und/oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Betreuungseinrichtung unzumutbare Belastung entsteht.

Außerordentliche Kündigungen werden mit der zuständigen Schulleitung abgestimmt. Ein Elterngespräch sollte vorab stattfinden. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend über die außerordentliche Kündigung informiert.

Ebenfalls kann ein (temporärer) Ausschluss von dem Angebot erfolgen. An einigen Ganztagsschulen besteht ein gemeinsames Konzept bei Regelverstößen, welches Auszeiten vom Angebot beinhaltet. Außerdem kann festgelegt werden, dass zum Besuch der Einrichtung die Anwesenheit einer Teilhabeassistenz erforderlich ist.



Mo, Mi: 08:00 - 14:00 Uhr I Di, Do: 08:00 - 16:00 Uhr I Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 02772-9596-32 | Fax: 02772-9596-30

#### § 3 Die Kosten des Betreuungsangebotes

- [1] Die angegebenen Betreuungsentgelte gelten pro angefangenen Kalendermonat.
- [2] Grundlage der Festsetzung der Betreuungsentgelte ist eine Mischkalkulation, die auf ein komplettes Schuljahr abstellt [ein Schuljahr = 12 Monate]. Die Betreuungsentgelte sind monatlich mit Beginn des Schuljahres zu zahlen. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31.07. eines Jahres. Die Beiträge sind daher auch in den Ferienzeiten sowie bei einem Fehlen des Kindes zu zahlen. Diese Regelung gilt auch, wenn die Betreuungseinrichtung aus dringlichen Gründen geschlossen werden muss.
- [3] Die Betreuungsentgelte werden einmalig zum 15. des Folgemonats, in dem die Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wurde, von der AWO Lahn-Dill eingezogen. In diesem Fall verpflichten sich der Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten, der AWO Lahn-Dill die Einziehung des Betreuungsentgeltes im Lastschriftverfahren zu ermöglichen. Dazu ist das beigefügte SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen. Sollte es zu einer Rücklastschrift kommen, berechnet die AWO Lahn-Dill den Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten die anfallenden Rücklastschriftgebühren.
- [4] Bis zur Genehmigung und nach Ablauf des Übernahmezeitraums sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- [5] Die Arbeiterwohlfahrt ist berechtigt, sich über Anträge von Übernahmen und deren Bearbeitungsstand mit dem Schulträger auszutauschen.
- [6] Die Arbeiterwohlfahrt ist zum Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres dazu berechtigt, die Betreuungsentgelte einer geänderten Kostensituation anzupassen. In diesem Fall steht den Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses Sonderkündigungsrecht gilt für die Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung über die Entgelterhöhung durch die Arbeiterwohlfahrt.
- [7] Für evtl. entstehende Storno- oder Mahnkosten kommen der Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten auf.
- [8] Die Rechnungsstellung der Betreuungsentgelte erfolgt schriftlich über E-Mail. Hierzu verpflichten sich die Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten, der Arbeiterwohlfahrt eine funktionsfähige E-Mail-Adresse mitzuteilen.

#### § 4 Platzvergabe

- [1] Die Platzvergabe erfolgt in Absprache mit der zuständigen Schulleitung.
- [2] Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Betreuungskapazitäten verfügbar sind, werden die Betreuungsplätze unter Hinzuziehung eines Auswahlverfahrens vergeben. Die Platzvergabe erfolgt nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf. Als Bedarfskriterien gelten die Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahmen und Schul- und Hochschulausbildung der Erziehungsberechtigten sowie festgestellte dringende soziale oder pädagogische Gründe.

Seite 3 von 6



Mo, Mi: 08:00 - 14:00 Uhr I Di, Do: 08:00 - 16:00 Uhr I Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 02772-9596-32 | Fax: 02772-9596-30

#### § 5 Abholung von Kindern und Abholzeiten

- [1] Die durch die Schule festgelegten Abholzeiten müssen eingehalten werden.
- [2] Sollten Sie auf dem Aufnahmeformular angekreuzt haben, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, schicken wir Ihr Kind täglich, ohne vorherige Rücksprache, zum angegebenen Zeitpunkt auf den Heimweg. Wenn Sie hier nicht "ja" angekreuzt haben, muss Ihr Kind persönlich am von der Schule festgelegten Abholort abgeholt werden.
- [3] Die Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten wirken darauf hin, dass Kinder, die das Betreuungsangebot an der Schule besuchen, sich beim Kommen und Gehen eigenständig beim Personal an- und abmelden.
- [4] Wird Ihr Kind mehrmals verspätet nach der Öffnungszeit abgeholt, so werden ab dem dritten Mal der Verspätung jeweils 15,00 Euro pro 15 Minuten als zusätzliches Betreuungsentgelt berechnet. Daraus resultiert jedoch kein Anspruch für die Zukunft und berechtigt nicht zu einem fortdauernden verspäteten Abholen des Kindes.

#### § 6 Mitteilungspflichten der Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten

- [1] Wichtige Änderungen des Vertragsverhältnisses sind unter Einhaltung der in § 2 Nr. 4,5 genannten Fristen von den Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten gegenüber der Arbeiterwohlfahrt ausschließlich schriftlich vorzunehmen. Wichtige Änderungen sind insbesondere Vertragswechsel, Abmeldungen und veränderte Sozialdaten.
- [2] Die in Nr. 1 genannten Veränderungen sind allein an unsere Geschäftsadresse in Herborn unter der folgenden Adresse zu richten:

AWO Lahn-Dill Betreuung an Schulen, Walkmühlenweg 5 35745 Herborn

[3] Alternativ dazu kann die schriftliche Mitteilung über Änderungen auch per E-Mail erfolgen. Dazu richten Sie Ihre Veränderungswünsche ausschließlich an die folgende E-Mail-Adresse:

#### kijufa@awo-lahn-dill.de

[4] Änderungen in Bezug auf die Betreuung [z. B. Anwesenheitszeiten Ihres Kindes, Erkrankungen, früheres Heimgehen, eigenständiges Heimgehen, neue Abholpersonen u. ä.] müssen schriftlich durch die Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten an die Betreuung vor Ort erfolgen.

#### § 7 Mittagessen

- [1] Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Fristen für An- und Abmeldung vom Mittagessen richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Caterers und sind in der Betreuungseinrichtung zu erfragen.
- [2] Bei fehlender oder nicht rechtzeitig erfolgter Abmeldung muss der Kostenbeitrag trotz Abwesenheit berechnet und dem Caterer erstattet werden.
- [3] Im Falle der "höheren Gewalt", wie bei Glatteis oder sonstigem Schulausfall ist der Caterer gemäß den Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises berechtigt, auch nicht eingenommene Essen zu be-



Mo, Mi: 08:00 - 14:00 Uhr I Di, Do: 08:00 - 16:00 Uhr I Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 02772-9596-32 | Fax: 02772-9596-30

rechnen. Die Kosten werden den Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

[4] Während der Betreuungszeit dürfen auch selbst hergestellte Lebensmittel gegessen werden. Bekannte Allergien oder Unverträglichkeiten sind dem Betreuungspersonal zwingend auf dem Aufnahmeformular mitzuteilen.

[5] An einigen Schulen wird das Mittagessen von einem anderen Dienstleister abgerechnet. Eine Anmeldung zum Mittagessen berechtigt nicht automatisch zur Teilnahme an unserem Betreuungsangebot. Dies ist auch für die Ferienbetreuung zu beachten. Eine Ausgabe von Essen an Kinder, die nicht angemeldet sind, ist leider nicht möglich.

#### § 8 Ferienbetreuung

- [1] Die Kosten für die Betreuung unserer Ferienangebote im zeitlichen Rahmen des von Ihnen gebuchten Paketes ist bereits im Paketpreis enthalten. Es können nur Kinder für die Ferienbetreuung angemeldet werden, die ein Paket gebucht haben.
- [2] Die Ferienbetreuung wird an bis zu 6 Wochen der Hessischen Schulferien vorgehalten. Eine darüberhinausgehende Ferienbetreuung ist nicht möglich.
- [3] Langfristig vor den Ferien erhalten die Kinder eine Abfrage zur Teilnahme an der Ferienbetreuung. Bitte beachten Sie unbedingt das darauf befindliche Abgabedatum. Sollten Sie Ihr Kind nicht bis zu diesem Datum angemeldet haben, kann es nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen.
- [4] An einigen Schulen wird am Tag vor den Ferien eine reduzierte Öffnungszeit angeboten. Die Schule wird Sie darüber in Kenntnis setzen.
- [5] Zwischen Weihnachten und Neujahr wird kein Ferienbetreuungsangebot vorgehalten.
- [6] Sollten Sie während der Hessischen Schulferien eine Betreuung in einem Zeitraum benötigen, in dem in der Stammschule Ihres Kindes kein Ferienbetreuungsangebot vorgehalten wird, besteht die Möglichkeit, das Ferienbetreuungsangebot einer anderen Grundschule zu besuchen, in der die Arbeiterwohlfahrt als Träger des Betreuungsangebotes fungiert. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt mit der Teamleitung an Ihrer Schule auf.

# § 9 Vorgehen bei Erkrankung

- [1] Um Ansteckungen zu vermeiden, müssen erkrankte Kinder und solche Kinder, in deren Familie eine meldepflichtige Krankheit gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz aufgetreten ist, dem Betreuungsangebot fernbleiben.
- [2] Für die Wiederkehr des Kindes in das Betreuungsangebot ist nach Infektionskrankheiten gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Mo, Mi: 08:00 - 14:00 Uhr I Di, Do: 08:00 - 16:00 Uhr I Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 02772-9596-32 | Fax: 02772-9596-30

#### § 10 Haftungsbeschränkung

- [1] Die AWO Lahn-Dill haftet nicht für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände der betreuten Kinder.
- [2] Die AWO Lahn-Dill haftet nicht für Schäden, die der Schule oder Dritten durch die betreuten Kinder entstehen.
- [3] Im Übrigen bleibt die Haftung der AWO Lahn-Dill hinsichtlich etwaiger Haftpflichtfälle auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

### § 11 Regelungen zum Datenschutz

- [1] Wir versichern, dass wir Ihre persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzrichtlinien behandeln.
- [2] Wir sind dazu verpflichtet, Sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass wir die personenbezogenen Daten von Erziehungsberechtigten und deren Kinder zum Zweck der organisatorischen und finanziellen Abwicklung sowie in Angelegenheiten der pädagogischen Betreuung durch die Leitung der Betreuungsangebote, die zuständige Schulleitung, dem Schulträger, das örtlich zuständige Betreuungspersonal sowie den zuständigen Verwaltungskräften verarbeiten.
- [3] Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten ergibt sich aus dieser Betreuungsvereinbarung und fußt auf dem berechtigten Interesse zur Erfüllung dieser Vereinbarung. Die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung dieser Betreuungsvereinbarung erforderlich.
- [4] Wir versichern, dass wir diese personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, wir sind dazu gesetzlich verpflichtet oder eine entsprechende Einwilligung Ihrerseits liegt uns vor. Einen Datentransfer in ein Drittland schließen wir aus was ebenso für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 DSGVO gilt.
- [5] Die erhobenen Daten werden nach dem Ausscheiden der Kinder aus dem Betreuungsangebot gelöscht. Entgeltrelevante Daten werden so lange gespeichert, wie diese für das Erhebungsverfahren erforderlich sind. Maßgeblich hierfür sind die steuerrechtlichen Verjährungsfristen [§§ 169 bis 17 und §§ 228 bis 232 AO].
- [6] Als betroffener Personenkreis steht es Ihnen zu, von der Arbeiterwohlfahrt Lahn-Dill Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten [Art. 15 DSGVO], deren Berichtigung [Art. 16 DSGVO], Löschung [Art. 17 DSGVO] sowie die Einschränkung der Verarbeitung [Art. 18 DSGVO] zu verlangen, insofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Gemäß Art. 20 DSGVO steht Ihnen das Recht zu, die bereitgestellten personenbezogenen Daten zu erhalten. Widerspruch können Sie auf Grundlage des Art. 21 DSGVO einlegen. Auch steht Ihnen der Beschwerdeweg bei Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit offen.
- [7] Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Insofern Sie sich dazu nicht einverstanden erklären, kann Ihr Kind nicht in unserem schulischen Betreuungsangebot aufgenommen werden.